



Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen zum 01.10.2015

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses des Landkreises Reutlingen wird entsprechend den Anlagen 1 und 2 beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises werden über die Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis festgelegt. Das Gebührenaufkommen ist gering. Das im Kreishaushalt veranschlagte Gebührenaufkommen resultiert im Wesentlichen aus den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde, die durch Rechtsverordnung der Verwaltung in Kraft gesetzt werden und daher nicht Gegenstand dieser KT-Drucksache sind.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Neufassung der Gebührensatzung beruht vor allem auf der Anpassung der Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses aufgrund des Vorwurfs des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg, durch den gebündelten Verkauf von Nadelstammholz aus dem Staats-, Körperschafts- und Privatwald gegen das Kartellrecht zu verstoßen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Gebühren der Gebührensatzung mit den neu kalkulierten Gebührentatbeständen wurden zuletzt zum 01.09.2014 angepasst (KT-Drucksache Nr. VIII-0722). Das seit 2005 geltende neue Landesgebührengesetz (LGebG) hat zur Folge, dass neben den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde auch die kommunale Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis örtlich individuell nach den tatsächlichen Verwaltungskosten kalkuliert und regelmäßig angepasst werden muss.
2. Die Neufassung der Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses des Landkreises Reutlingen beruht vor allem auf der Anpassung der Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses aufgrund des Vorwurfs des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg, durch den gebündelten Verkauf von Nadelstammholz aus dem Staats-, Körperschafts- und Privatwald gegen das Kartellrecht zu verstoßen.

Die Verhandlungen zwischen dem Bundeskartellamt und dem Land Baden-Württemberg hinsichtlich einer kartellrechtskonformen Organisationslösung sind gescheitert. In nächster Zeit wird mit einer Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes für den Verkauf von Nadelstammholz aus dem Körperschafts- und Privatwald gerechnet, gegen die das Land voraussichtlich bis zu einem höchstrichterlichen Urteil vorgehen wird.

Zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen gegen das Land und die Waldbesitzer hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.05.2015 als Übergangslösung die Einrichtung einer kommunalen Holzverkaufsstelle beim Landkreis beschlossen (KT-Drucksache Nr. IX-0121). Diese Stelle führt den Holzverkauf aus dem Körperschafts- und Privatwald unabhängig von der unteren Forstbehörde durch. Die Gebühren hierfür werden im Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung geregelt.

3. In diesem Zusammenhang und aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses des Landkreises Reutlingen komplett neu gefasst. Die letzte Neufassung wurde durch den Kreistag zum 01.01.2009 (KT-Drucksache Nr. VII-0536) beschlossen. Nachfolgende Änderungen und Anpassungen erfolgten jeweils per Änderungssatzung (KT-Drucksachen Nr. VIII-0351 und VIII-0722).
4. Die Neufassung der Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt. Die Höhe der Gebühren basiert auf der Kalkulation, die aus den Anlagen 3 bis 5 ersichtlich ist.